

Stellungnahme zum Entwurf vom Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HbeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

A) Folgen einer strikten Trennung von Pflege - wie sie dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterliegt - und Betreuung

Durch diesen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass alles, was unter die Pflege nach dem GuKG fällt, nicht durchgeführt werden darf, sondern lediglich Betreuung. Im Artikel 1, 1. Abschnitt § 1, (3) des Entwurfes steht: „Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, soweit diese Tätigkeit nicht dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, unterliegen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendigen Anwesenheiten.“

Des weitern sieht dieser Entwurf vor, dass die Rund-um-die-Uhr-Betreuung erst ab der Pflegestufe 3 gemäß dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) in Frage kommt, Ausnahme bei Demenzerkrankung, dann schon ab Pflegestufe 1.

Diese strikte Trennung, bzw. Ausklammerung der Pflege hat mehrere, sehr bedenkliche Konsequenzen.

1. Zusätzliche Kosten für den Pflege- und Betreuungsbedürftigen

Es wird davon ausgegangen, dass die illegale Pflege und Betreuung durch ausländische Arbeitskräfte bisher etwa 2.000,00 Euro im Monat ausmachte. Durch die Legalisierung (Sozialabgaben) wird mit einem Mehraufwand von 1.000,00 Euro gerechnet. Diese illegalen Kräfte aus dem Ausland haben jedoch bisher nicht nur eine Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung, sondern auch die erforderliche Pflege durchgeführt.

Der Pflege- und Betreuungsbedürftige muss durch die Legalisierung allein für die Betreuung schon etwa 1.000,00 Euro mehr ausgeben. Zudem muss er noch für die Pflegetätigkeiten, die dem GuKG unterliegen, mit weiteren Ausgaben rechnen.

Der Grund, warum jemand auch in der Haushaltsführung, sowie in der Lebensführung Hilfe braucht, ist in der Regel eine Krankheit. Die daraus sich ergebende Pflegetätigkeit unterliegt dem GuKG.

Entsprechend dem BPGG geht man von folgendem monatlichen Pflegebedarf aus:

- Pflegestufe 3 - 120 Stunden, täglich durchschnittlich 4 Stunden
- Pflegestufe 4 - 160 Stunden, täglich durchschnittlich 5,3 Stunden
- Pflegestufe 5 – 180 Stunden, täglich durchschnittlich 6 Stunden
- Pflegestufe 6 und 7 mehr als 180 Stunden, mehr als durchschnittlich 6 Stunden pro Tag.

Je nach Bundesland und Anbieter muss man von einem Stundenpreis zwischen 20,00 und 40,00 Euro für Hauskrankenpflege nach dem GuKG ausgehen. Selbst wenn bei den einzelnen Pflegestufen ein täglicher Bedarf von etwa 3 Stunden für Haushaltsführung und Unterstützung der Lebensführung einberechnet ist, bleiben entsprechend der Einstufung nach dem BPGG im Durchschnitt 2 und mehr Stunden täglich für die Pflegetätigkeit.

Der Pflege- und Betreuungsbedürftigen muss bei dieser Gesetzesvorlage unweigerlich zusätzlich zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit weiteren Kosten für die Pflege rechnen. Bei durchschnittlich 2 Stunden Pflege pro Tag bedeutet das bei einem Stundentarif von 25,00 Euro weitere 1.500,00 Euro zusätzlich im Monat.

Nicht nur der Pflege- und Betreuungsbedürftige, auch Bund, Länder und Gemeinden, oder wer auch immer für die Finanzierung einer leistbaren, legalen Rund-um-die-Uhr-Betreuung aufkommen wird, muss sich über diese zusätzlichen Kosten der Pflege zu den Betreuungskosten im Klaren sein.

2. Legale Betreuung – illegale Pflege

Mit diesem Gesetz wird die illegale Betreuung durch ausländische Arbeitskräfte zwar aus der Illegalität herausgeholt, es ist jedoch zu befürchten, dass die illegale Pflege weitergeht.

- a) Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Pflege- und Betreuungsbedürftige genau Bescheid weiß, welche Tätigkeiten dem GuKG unterliegen und somit im guten Glauben bei sich eine Betreuungsperson beschäftigt, die dann zusätzlich zur Führung des Haushaltes auch die Pflege - angefangen von Insulinspritzen bis hin zu Sonden- und Katheterpflege – durchführt. Allerdings muss er als Arbeitgeber dafür haften.
- b) Selbst wenn ihm das bewusst ist, verleiten vor allem die Kosten, die ein Pflege- und Betreuungsbedürftiger zusätzlichen für die Pflege ausgeben muss, dazu, sich ganzheitlich von einer Person versorgen zu lassen, ganz besonders dann, wenn die Betreuungsperson auch die erforderlichen Qualifikationen für die Pflege hat.
- c) Agenturen aus dem Ausland werden Pflege und Betreuung anbieten, mit dem Hinweis, sie hätten im Herkunftsland ein entsprechendes Gewerbe angemeldet. Uns liegt ein Wortlaut einer so genannten lizenzierten, slowakischen Gesellschaft vor, die nach ihren eigenen Aussagen sowohl Pflege als auch Betreuung durch bestens qualifizierte Kräfte anbietet.

Der entsprechende Gewerbewortlaut allerdings lautet:

1. Hilfe bei der Betreuung
2. Hilfe im Haushalt
3. Führung des Haushaltes, Sicherung des Haushaltes
4. Putz- und Aufräumungsarbeiten
5. Einkaufen von Waren

Die Betreuung mag dadurch legalisiert sein, die Pflege, die dem GuKG unterliegt, steht durch so ein Gewerbe nicht auf legalem Boden, wird aber, so unserer Befürchtung, mit angeboten und durchgeführt werden.

3. Ausgebildete Pflegekräfte werden von der Rund-um-die-Uhr-Betreuung ausgeschlossen

Für inländische Arbeitskräfte bedeutet das, dass nur Heimhilfen für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in Frage kommen. Es nimmt vielen arbeitswilligen Pflegekräften – Pflegehilfen, AltenfachbetreuerInnen, FachsozialbetreuerInnen, DiplomsozialbetreuerInnen - die Möglichkeit, ihr berufliches Können und ihre Erfahrung in diesem Bereich einzubringen (Krankenschwestern/pfleger können auf der Basis der Freiberuflichkeitsbescheinigung tätig sein).

Unserer Erfahrung zeigt, dass dieser Pflege- und Betreuungsbereich in privaten Haushalten gerade für Personen mit Lebenserfahrung in Form eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung ein gut angenommener Tätigkeitsbereich ist. Unsere MitarbeiterInnen z.B. sind im Durchschnitt 50 Jahre alt, die größtenteils vor ihrer Zeit der Kindererziehung in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim tätig waren. Gerade denen kommt so ein Tätigkeitsbereich sehr zu Gute. Sie schätzten es selbständig arbeiten zu können wo all ihre bisherigen Lebenserfahrungen zum Tragen kommen und wo sie genug Zeit für den Pflege- und Betreuungsbedürftigen Menschen haben. Für viele käme ein Wiedereinstieg in ein Krankenhaus oder in ein Pflegeheim kaum in Frage.

Nach diesem Gesetzentwurf dürften Pflegehilfen, AltenfachbetreuerInnen usw. den Pflege- und Betreuungsbedürftigen zwar betreuen, aber müssten dann zuschauen, wenn jemand von der Hauskrankenpflege kommt, der dieselben Qualifikationen wie sie selbst hat, um die Pflege durchzuführen. Wäre der Tätigkeitsbereich nicht nur auf die Betreuung beschränkt, könnte sich der Pflege- und Betreuungsbedürftige die Kosten der Hauskrankenpflege sparen, sofern er eine entsprechend qualifizierte Betreuungsperson hat.

4. Die Trennung entspricht nicht dem Wunsch der Pflege- und Betreuungsbedürftigen

Ein ganz großer Wusch der Pflege- und Betreuungsbedürftigen ist, dass es bei den Pflege- und Betreuungskräften wenig Wechsel gibt. Wenn entsprechend diesem Gesetzentwurf zu der Rund-um-die-Uhr-Betreuung die Pflege hinzugekauft werden muss, so kommt es unweigerlich dazu, dass immer wieder neue Personen im Haus des Pflege- und Betreuungsbedürftigen ein und ausgehen. Kaum ein Anbieter eines mobilen Dienstes kann garantieren, dass immer wieder dieselbe Pflegerin kommt. Zudem kommen die Engpässe der Wochenenddienste oder wenn Pflegeleistungen in der Nacht zu erbringen sind.

Die individuelle Lebensgestaltung würde somit zusätzlich eingeschränkt. Wenn jemand eine Pflegekraft hat, wo Pflege und Haushalt in einer Hand sind, kann auf die unterschiedliche Verfassung eingegangen werden. Wenn die Pflege von außen organisiert ist, kann der Pflege- und Betreuungsbedürftige nicht sagen, kommen Sie heute erst um 11.00 Uhr, denn ich möchte länger schlafen usw.

Die Pflege- und Betreuungsbedürftigen möchten nicht, dass ihnen eine Art Heimordnung übergestülpt wird, nur weil sie auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Wenn allerdings die Pflegekraft von außen kommt, sind Kompromisse unweigerlich, auf die eingegangen werden muss.

B) Ein weiterer Schwachpunkt – die Qualitätssicherung

Sehr wenig ausgearbeitet ist im bestehenden Gesetzentwurf der Bereich der Qualitätssicherung. Es wird lediglich festgehalten, dass die Betreuungspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein sollen, dass Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall festzulegen sind insbesondere im Falle einer gravierenden Verschlechterung des Zustandsbildes der betreuten Person und dass ein Haushaltsbuch zu führen ist.

Das Dilemma mag sich daraus ergeben, dass man Pflege und Betreuung strikt trennt. Es macht den Eindruck, dass man – außer den Heimhilfen – an eine branchenfremde Zielgruppe denkt, die ohne Ausbildung die Betreuung in privaten Haushalten ausüben wird.

Dabei stellt gerade die Rund-um-die-Uhr-Betreuung, so unsere Erfahrung, große Anforderungen an sozialer Kompetenz an die Betreuungskräfte und ist ohne entsprechende Schulung und kontinuierlicher Weiterbildung kaum denkbar. Gerade AltenfachbetreuerInnen, FachsozialbetreuerInnen und DiplomsozialbetreuerInnen haben eine sehr gute Ausbildung und Ausgangsbasis für diese Tätigkeit.

Ohne Ausbildung in diesem Bereich zu arbeiten ist nicht vertretbar. Man denke an die vielen Diabetiker, wo es auch um die richtige Ernährung geht, man denke an die vielen Demenzerkrankten, wo die Pflege- und Betreuungsperson für die richtige Einnahme der Medikamente sorgen muss.

C) Eine Lösung, die nicht nur die Betreuung regelt, sondern die Pflege ebenso berücksichtigt

Aus den unter Punkt A angeführten Gründen plädieren wir für eine gesetzliche Regelung, die nicht nur die Betreuung regelt, sondern die die Pflege im System der Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit mit einschließt. Dieser Entwurf vom Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HbeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erkennt die Tatsache, dass die Ursache, warum Menschen eine Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit brauchen, in der Regel eine Krankheit ist, somit in der Regel auch Pflege beinhaltet und dadurch Kenntnisse über die entsprechenden Krankheitsbilder voraussetzt.

Wir schlagen daher vor, dass der bestehende Gesetzentwurf um den Aspekt der Pflege erweitert wird. Heimhilfen sind für Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben ausgebildet, nicht für Pflegetätigkeiten und dürfen für Pflege nicht zum Einsatz kommen. **Bei Pflegehilfen, AltenfachbetreuerInnen, FachsozialbetreuerInnen, DiplomsozialbetreuerInnen müsste für die Pflegetätigkeiten, die unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen haben, eine diplomierte Pflegeaufsicht miteinbezogen werden. Das müsste in dem Gesetzentwurf klar festgehalten werden.**

Eine Pflegeaufsicht mag zwar zu den reinen Betreuungskosten noch weitere Kosten verursachen, aber in Summe wäre so ein Model sicher günstiger, als eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, die keine Qualifikationen aufzuweisen braucht, dafür aber die tägliche Pflege noch dazugekauft werden muss.

Denn eine Pflegeaufsicht muss nicht jeden Tag vor Ort sein. Es genügt, wenn sie am Anfang beratend bei administrativen Aufgaben mithilft, z.B. Pflegegeldantrag, eventuelle Rezeptgebührenbefreiung, Organisation von Pflegehilfsmittel usw., wenn sie dafür sorgt, dass die Zusammenarbeit mit dem Hausarzt gut läuft, wenn sie dann die Pflegeanamnese und die Pflegeplanung erstellt sowie die Pflegeziele festgelegt und weiters durch regelmäßige Besuche, etwa alle 10 bis 14 Tage, die Pflege- und Betreuungskräfte unterstützt und für einen reibungslosen Ablauf beiträgt.

Durch ein erstes Beratungsgespräch und durch eine regelmäßige Betreuung durch eine diplomierte Pflegeaufsicht könnte gewährleistet werden, dass stets dem Betreuungs- und Pflegeaufwand entsprechend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt.